

Beschlussvorlage-Nr. 241/2022

Antrag des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Geithain wolle beschließen:

Den Beitritt des Heimat- und Verkehrsvereins „Rochlitzer Muldental“ e.V. zur Destinationsmanagementorganisation (DMO) Chemnitz Zwickau Region e. V.

Begründung: siehe Rückseite

Gez.
Rudolph
Oberbürgermeister

.....

Stadtrat Geithain

Geithain, 17.05.2022

Auf der Grundlage des § 28/1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 2 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Geithain beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Geithain:

Beschluss-Nr.: /36/2022

Die Stadt Geithain, als Mitglied des Heimat- und Verkehrsvereins „Rochlitzer Muldental“ e.V. (HVV) stimmt dem Beitritt des HVV in den neu zu gründenden Verband Chemnitz Zwickau Region e. V., als anerkannte touristische Destination (DMO) in Sachsen zu.

Der jährliche Beitrag für die Mitgliedschaft in der DMO - Chemnitz Zwickau Region e.V. wird durch die Stadt Geithain an den Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V. (HVV) gezahlt. Der jährliche Beitrag wird auf 2.500,00 Euro festgeschrieben.

Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Rudolph
Oberbürgermeister

Begründung:

Mit der Tourismusstrategie 2020 des Freistaates Sachsen sowie der aktualisierten Fassung der Tourismusstrategie 2025 wurde festgelegt, dass Förderungen für touristische Entwicklung sowie die Vermarktung auf Landesebene ausschließlich wettbewerbsfähigen Destinationen vorbehalten bleiben.

Voraussetzung für die Anerkennung als Destination ist ein Kriterienkatalog mit 9 Kennzeichen, welche in drei Themenfeldern (Tourismusstärke, Qualität und Finanzierungsstärke) kategorisiert werden.

Die Stadt Geithain ist Mitglied im Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V., der die notwendigen Kriterien allein nicht erfüllt. Für die Gründung einer wettbewerbsfähigen Destination haben sich die Tourismusregion Zwickau e. V. (TRZ), Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE) sowie der Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V. (HVV) für die Gründung einer gemeinsamen Destination Chemnitz Zwickau Region entschieden. Nur mit dem Beitritt in diesen neu entstehenden Tourismusverband können weiterhin Höchstfördersätze aus touristischen Fördertöpfen erzielt werden, so z.B. GRW Infra (bspw. Rad- und Wanderwegebau, Beschilderung, touristische Digitalisierung).

Auch bei Bundesprogrammen wie dem zur „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sowie für „Investitionen in Nationale Projekte des Städtebaus“ verbessert die überregionale oder internationale Wahrnehmbarkeit die Aussichten auf Förderung.

Als Zuwendungsvoraussetzungen der FR-Regio Förderungen unter IV. Zuwendungsvoraussetzungen gilt: „Touristische Vorhaben sind in Abstimmung mit den Destinationsmanagementorganisationen (DMO) einvernehmlich auf ihre Kompatibilität mit der jeweils geltenden Destinationsstrategie auszuwählen und – auch bezogen auf die Höchstförderung – zu priorisieren.“ Außerdem werden ausschließlich den sächsischen Destinationen jährlich zwischen 450.000 Euro und 600.000 Euro von der Sächsischen Aufbaubank zur überregionalen touristischen Vermarktung zur Verfügung gestellt. Damit soll u.a. ein effektiverer Mitteleinsatz für die Tourismusförderung und das touristische Marketing erreicht sowie die Außenwirkung und der Wirtschaftsfaktor „Tourismus“ in den Städten und Gemeinden des Heimat- und Verkehrsvereins „Rochlitzer Muldental“ e.V. nachhaltig gestärkt werden.

Nur mit dem Beitritt in diesen neu entstehenden Tourismusverband können Förderungen generiert werden, welche für die Destinationsentwicklung und das Tourismusmarketing zielgerichtet eingesetzt werden können. Beispielsweise ist die Einforderung von Stellungnahmen bei der DMO erforderlich, um den Förderrichtlinien zu entsprechen, dies gilt beispielsweise bei touristischen LEADER-Förderungen (Ausbau von Ferienwohnungen, touristische Infrastruktur usw.).

Eine Chance der neuen Destination ist neben einer nachhaltigen Steigerung der Wirtschaftstätigkeit in der Region aber auch die regionsübergreifende Entwicklung gemeinsamer Themen - insbesondere in den Bereichen Kultur und Schlösser, Industriekultur, Aktiv- und Fahrradtourismus sowie Chemnitz und dessen Umland als Kulturhauptstadt Europas 2025.

Das Ziel ist es, die Wertschöpfungsketten des Wirtschaftsfaktors Tourismus (z. B. Hotellerie, Gastronomie, Einzelhandel, Handwerk) in der Region zu stabilisieren und zu erhöhen. Die wirtschaftlichen Einnahmen im Tourismus lagen vor der Pandemie bei rund 347 Mio. Euro jährlich im IHK-Gesamtkammerbezirk Chemnitz¹.

Um die Individualität und die Besonderheiten der Tourismusregion im Gebiet des Heimat- und Verkehrsvereins „Rochlitzer Muldental“ e.V. auch weiterhin touristisch hervorzuheben und in der bisherigen Qualität Ansprechpartner für die einzelnen Kommunen und Leistungsträger zu bleiben, ist es unabdingbar, dass dieser seine Vorstellungen und Ziele in den Tourismusverband einbringt. Der Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V. bündelt Maßnahmenziele seines Gebietes für die Arbeit in der Destination, die zur Förderung eingereicht werden können. Doppelstrukturen werden dadurch vermieden.

¹ Quelle: dwif, „Wirtschaftliche Bedeutung tourismusrelevanter Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Großevents im IHK-Bezirk Chemnitz 2018“

Beginnend ab dem 01.01.2023 wird der Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V. (HVV) der DMO beitreten und die geforderten Beitragszahlungen leisten. Im Rahmen der Refinanzierungsplanung ist für die Mitgliedkommunen des HVV auch eine anteilige Umlagefinanzierung geplant. Diese basiert auf der Basis eines jährlich zu zahlenden Pauschalbetrages. Der jährliche Beitrag jeder Gemeinde wird auf 2.500,00 Euro festgeschrieben. Durch diesen Beitragssatz wird die Finanzierung einer leistungsfähigen Destination sichergestellt und es kann gleichzeitig die Arbeit in sehr hoher Qualität ausgeführt werden.

Nur durch einen positiven Beschluss können für die überregionale und internationale Vermarktung Fördermittel bei der Sächsischen Aufbaubank im sechsstelligen Bereich erzielt werden. Auch touristische Infrastruktur wird bei speziellen Fördertöpfen nur innerhalb der Destination mit Höchstsätzen gefördert werden.

Kommunalrechtliche Zulässigkeit:

Bei dem geplanten Tourismusverband handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen nach § 94a SächsGemO. Die Beitritte der Stadt Zwickau, der Stadt Chemnitz und der beiden Landkreise bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Landesdirektion (§ 102 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO, für die kreisangehörige Stadt Zwickau ergänzt durch § 112 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO).

Der angestrebte öffentliche Zweck (wesentliche Verbesserung der überregionalen Vermarktung) kann nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten im Sinne von § 94a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO erreicht werden, da die vorgeschlagene Konstruktion eine angemessene Beteiligung öffentlicher und privater Akteure vorsieht. Vertreter der zuständigen wirtschafts- und berufsständischen Kammer (§ 94a Absatz 1 Satz 2 SächsGemO, in diesem Fall der IHK) haben bei der Vorbereitung des Projekts mitgewirkt.

Im Rahmen der nach § 95 Absatz 2 SächsGemO notwendigen Unterrichts- und Abwägungspflicht ist zu würdigen, dass die Bündelung privater und öffentlicher Kompetenzen zur deutlich verbesserten touristischen Vermarktung der Region d.h. Landkreis Mittelsachsen, Stadt und Landkreis Zwickau, Stadt Chemnitz, Tourismusregion Zwickau e.V. (TRZ), Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbh (CWE), Heimat- und Verkehrsverein `Rochlitzer Muldental` e.V. (HVV) die Rahmenbedingungen für die touristische Wirtschaft deutlich verbessern wird. Die Rechtsform „eingetragener Verein“ wird im Hinblick auf schnelle Entscheidungswege und zur Vermeidung zusätzlicher Haftungsrisiken (§ 96 Absatz 1 Nr. 3 SächsGemO) gewählt. Durch die Ausgestaltung der Satzung, wird die Erfüllung der Aufgaben sowie ein angemessener Einfluss der Gemeinden und des Landkreises Mittelsachsen sichergestellt sein (§ 96 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SächsGemO).